

# A M T S B L A T T

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

16. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 5. November 2025

Nr. 23

### Inhalt

### Seite

Impressum .....	1
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen</b>	
• Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „110-kV-Leitung Lauchstädt – Reinsdorf (Bl. 7900), Neubau der 110-kV-Freileitung Anschluss UW Querfurt (Bl. 8500)“ in den Gemarkungen Obhausen, Esperstedt, Querfurt und Schraplau im Landkreis Saalekreis; Aktenzeichen: 308.3.3-32341-F2106-002 .....	2 - 4
<b>Bekanntmachung der Stadt Schraplau</b>	
• Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „110-kV-Leitung Lauchstädt – Reinsdorf (Bl. 7900), Neubau der 110-kV-Freileitung Anschluss UW Querfurt (Bl. 8500)“ in den Gemarkungen Obhausen, Esperstedt, Querfurt und Schraplau im Landkreis Saalekreis; Aktenzeichen: 308.3.3-32341-F2106-002 .....	4 - 6
<b>Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR</b>	
• Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes AöR vom 25.09.2025 .....	7
<b>Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“</b>	
• Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ vom 29.09.2025 .....	7

### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindepflegermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.  
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

### B e k a n n t m a c h u n g

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „110-kV-Leitung Lauchstädt - Reinsdorf (Bl. 7900), Neubau der 110-kV-Freileitung Anschluss UW Querfurt (Bl. 8500)“ in den Gemarkungen Obhausen, Esperstedt, Querfurt und Schraplau im Landkreis Saalekreis; Aktenzeichen: 308.3.3-32341-F2106-002**

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat als Vorhabenträgerin im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG für o.g. Vorhaben beim Landesverwaltungsamt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau einer ca. 6,7 km langen 110-kV-Freileitung zwischen Mast 57 der 110-kV-Leitung Lauchstädt - Reinsdorf und dem nördlich der BAB 38 geplanten Umspannwerk (UW) Querfurt (Bl. 8500). Durch den Neubau wird auch ein Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Lauchstädt-Reinsdorf (Bl. 7900) im Bereich des UW Nemsdorf, einschließlich dessen Anbindung (Bl. 7950), erforderlich.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Obhausen, Esperstedt, Querfurt und Schraplau beansprucht. Zusätzlich sind Ökokonto-Maßnahmen geplant.

Der vorliegende Plan enthält Unterlagen für den Neubau der 110-kV-Freileitung Anschluss UW Querfurt (Bl. 8500) und den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Lauchstädt-Reinsdorf (Bl. 7900) im Abschnitt M 56 und 58, einschließlich der Anbindung an das UW Nemsdorf (Bl. 7950).

Weitere Details zu Anlass, Zweck und Art der Planung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) wird in der Zeit vom **10.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025** auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter <https://lsaurl.de/2106002AUSLEGUNG> zur allgemeinen Einsicht elektronisch veröffentlicht. Durch diese Zugänglichmachung der Dokumente wird nach § 43a Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EnWG die Auslegung des Plans bewirkt. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen im Internet verlängert die Einwendungsfrist nicht.

Um auch Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird einem Beteiligten auf sein Verlangen eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 43a Satz 3 EnWG. Dieses Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontakt-daten während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten.

Dies ist möglich per E-Mail ([Planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de)), telefonisch (0345/514-1382) oder schriftlich (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, das ist bis einschließlich **23.12.2025**,
  - a. beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),
  - b. der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf oder
  - c. der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Eine elektronische Übermittlung der Einwendung ist im Falle anwaltlicher Vertretung über das besondere elektronische Anwaltspostfach möglich; § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrens-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3a Abs. 3 Nr. 2a VwVfG.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren (Verwaltungsverfahren) mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen; § 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; §§ 17 Abs. 1 und 2 sowie 72 Abs. 2 VwVfG.

2. Gemäß § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin bzw. der von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann nach § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG auf eine Erörterung im Sinne des 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
  - a. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - b. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - c. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
  - d. alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
5. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter; § 17 VwVfG) und Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. §§ 45, 45a EnWG).

8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG öffentlich bekanntgegeben.
9. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

10. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.
11. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Anhörungsverfahren des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt siehe unter <https://lsaurl.de/DatenschutzHinweis>.

Im Auftrag

S. Hoffmann  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „110-kV-Leitung Lauchstädt - Reinsdorf (Bl. 7900), Neubau der 110-kV-Freileitung Anschluss UW Querfurt (Bl. 8500)“ in den Gemarkungen Obhausen, Esperstedt, Querfurt und Schraplau im Landkreis Saalekreis; Aktenzeichen: 308.3.3-32341-F2106-002**

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat als Vorhabenträgerin im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG für o.g. Vorhaben beim Landesverwaltungsamt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau einer ca. 6,7 km langen 110-kV-Freileitung zwischen Mast 57 der 110-kV-Leitung Lauchstädt - Reinsdorf und dem nördlich der BAB 38 geplanten Umspannwerk (UW) Querfurt (Bl. 8500). Durch den Neubau wird auch ein Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Lauchstädt-Reinsdorf (Bl. 7900) im Bereich des UW Nemsdorf, einschließlich dessen Anbindung (Bl. 7950), erforderlich.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Obhausen, Esperstedt, Querfurt und Schraplau beansprucht. Zusätzlich sind Ökokonto-Maßnahmen geplant.

Der vorliegende Plan enthält Unterlagen für den Neubau der 110-kV-Freileitung Anschluss UW Querfurt (Bl. 8500) und den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Lauchstädt-Reinsdorf (Bl. 7900) im Abschnitt M 56 und 58, einschließlich der Anbindung an das UW Nemsdorf (Bl. 7950).

Weitere Details zu Anlass, Zweck und Art der Planung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) wird in der Zeit vom **10.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025** auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter <https://lsaurl.de/2106002AUSLEGUNG>

zur allgemeinen Einsicht elektronisch veröffentlicht. Durch diese Zugänglichmachung der Dokumente wird nach § 43a Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EnWG die Auslegung des Plans bewirkt. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen im Internet verlängert die Einwendungsfrist nicht.

Um auch Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird einem Beteiligten auf sein Verlangen eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 43a Satz 3 EnWG. Dieses Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontakt-daten während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten.

Dies ist möglich per E-Mail ([Planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de)), telefonisch (0345/514-1382) oder schriftlich (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, das ist bis einschließlich **23.12.2025**,
  - a. beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),
  - b. der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf oder
  - c. der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Eine elektronische Übermittlung der Einwendung ist im Falle anwaltlicher Vertretung über das besondere elektronische Anwaltspostfach möglich; § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrens-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3a Abs. 3 Nr. 2a VwVfG.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren (Verwaltungsverfahren) mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen; § 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; §§ 17 Abs. 1 und 2 sowie 72 Abs. 2 VwVfG.

2. Gemäß § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin bzw. der von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann nach § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG auf eine Erörterung im Sinne des 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
  - a. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - b. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - c. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
  - d. alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
5. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter; § 17 VwVfG) und Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. §§ 45, 45a EnWG).
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG öffentlich bekanntgegeben.
9. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

10. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.
11. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Anhörungsverfahren des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt siehe unter <https://lsaurl.de/DatenschutzHinweis>.

Im Auftrag

O. Maury  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**

**Der Verwaltungsrat des TAWL AöR hat in seiner Sitzung am Donnerstag,  
dem 25.09.2025, folgende Beschlüsse gefasst:**

*aus dem öffentlichen Teil:*

### **Beschluss-Nr. 06-02-2025**

Stellungnahme des Vorstandes zur Überörtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des LK-Saalekreis zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Haushalts- und Rechnungswesens in den TAWL AöR

*aus dem nichtöffentlichen Teil:*

### **Beschluss-Nr. 07-02-2025**

finanziellen Angelegenheit

Schraplau, den 04.11.2025

Böttcher  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“**

### **Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“**

Am 29.09.2025 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss 04/2025**

Bestätigung des Jahresabschlusses 2024 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

### **Beschluss 05/2025**

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 151.817,94 Euro aus dem Wirtschaftsjahr 2024 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Beschluss 06/2025**

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes „Eisleben–Süßer See“ die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2024 wurde am 30.10.2025 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse [www.azv-eisleben.de](http://www.azv-eisleben.de), Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer